

101. Beschränkung des Rechtsweges bei Feststellung der unter die preussische Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) fallenden Defekte.

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1882 i. S. N. (Bekl.) w. J. (Kl.)
Rep. IV. 298/82.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Wegen der Defekte des Erblassers der Beklagten, des Rämmerers der klagenden Stadtgemeinde, ist ein Defektenverfahren nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 eingeleitet und, da derselbe bereits acht Tage nach seinem Ausscheiden aus dem Amte, bei welchem sich die Defekte ergaben, verstarb, so ist der Defektenbeschluß gegen seine Erben erlassen.

Zwei Erbstämme wohnen im Königreiche Sachsen, dessen Behörden den Beschluß nicht vollstrecken; daher hat die Stadtgemeinde dieselben in der vorliegenden, lediglich auf den Defektenbeschluß begründeten Klage, und zwar im Gerichtsstande der Erbschaft, mit dem Antrage belangt:

nach Verhältnis ihrer Erbteile an sie (die Klägerin) den festgesetzten Defektenbetrag von 3872 *M* zu zahlen.

Das Landgericht hat diesem Antrage gemäß verurteilt, das Oberlandesgericht das Urteil bestätigt. Die von den Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Unzweifelhaft ist die Verpflichtung des Beamten zum Erfaze eines Defektes eine vermögensrechtliche und geht als solche auf die Erben des Beamten über; der Erbe erwirkt die Erbschaft nur mit dieser Verpflichtung (A. R. N. I. 2. §§. 34. 35; I. 6. §. 28; I. 9. §§. 350. 362).

Das besondere Verfahren, welches die Verordnung vom 24. Januar 1844 für die Festsetzung des Defektes anordnet, ist ein Verfahren zur Festsetzung dieser Verpflichtung. Diese Verpflichtung hat zwar ihren Entstehungsgrund in der Verletzung der Amtspflicht und sie entspringt also aus dem Beamtenverhältnisse, aber sie ist nicht die Erfüllung einer Amtspflicht. Der Fiskus oder die sonst durch den Defekt beschädigte Person macht, indem sie den Ersatz des Defektes

fordert, nicht einen Anspruch auf eine Amtshandlung des Beamten, sondern einen rein vermögensrechtlichen, aus der Amtsführung des Beamten entstandenen Anspruch geltend. Dies zeigt sich auch darin, daß zu den Defekten, auf welche sich die Verordnung bezieht, auch die Defekte an Privatvermögen gehören (§§. 1. 3 der Verordnung).

Zwischen der Privatperson, welche aus dem Defekte einen Anspruch geltend macht, und dem Beamten besteht kein Beamtenverhältnis.

Eritt hiernach bei Beurteilung des Anspruches auf Defektensatz die Beamteneigenschaft völlig in den Hintergrund, so läßt sich auch nicht annehmen, daß die Zulässigkeit des in der Verordnung geregelten Verfahrens für die Feststellung des Anspruches in der Weise beschränkt ist, daß das Verfahren nur gegen die Person des Beamten, nicht aber gegen dessen Erben stattfindet.

Wenn der §. 10 a. a. O. den Defektenbeschluß als gegen bestimmte Beamte gehend bezeichnet, so berechtigt dies nicht zu der Folgerung, daß derselbe nicht auch gegen deren Erben zulässig sei, selbstverständlich mit der Beschränkung: daß sie nur als Erben haften. Man kann mangels besonderer innerer Gründe, welche nach vorstehendem hier nicht vorliegen, dem Gesetzgeber bei seinen Dispositionen, welche lediglich vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, nicht unterstellen, daß er durch Unterlassung des Zusatzes: „und seinen Erben“ die gesetzliche Disposition auf die Person des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners habe beschränken wollen; in den oben citierten Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes liegt vielmehr die generelle Anordnung des Gesetzgebers, daß dasjenige, was er über Rechtsverhältnisse, welche auf die Erben übergehen, bestimme, der Regel nach auch als für die Erben bestimmt anzusehen sei.

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes vom 17. April 1858 (Just.Min.Bl. S. 239) und das Urteil des Reichsgerichtes vom 31. Mai 1880 (Entsch. in Civilf. Bd. 2 S. 188) betrafen allerdings nicht die hier zu entscheidende Frage: ob der nach §. 10 der Verordnung abzufassende Beschluß gegen die Erben des Beamten gerichtet werden kann, sondern vielmehr die davon in mehrfacher Beziehung verschiedene Frage: ob die nach §§. 13—15 zugelassenen Sicherheitsmaßregeln auch durch Beschlagnahme der Erbschaft des Beamten ergriffen werden können. Diese Entscheidungen können also direkt bei dem vorliegenden Falle nicht herangezogen werden. Indessen ergeben doch die Gründe,

welche in dem Urteile des Reichsgerichtes zur Widerlegung der entgegengelegten Auffassung des Obertribunales (Entsch. Bd. 36 S. 382) gegeben sind, daß der Defektenbeschluß gegen die Erben des Beamten, als solche, in demselben Maße zuzulassen ist, wie die Beschlagnahme der Erbschaft wegen des Defektenanspruches. Es hat daher der Berufungsrichter zutreffend auf das reichsgerichtliche Urteil, sowie auf die in demselben wesentlich gebilligte Ausführung der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes Bezug genommen.

Über allerdings ist in jenem Urteile des Reichsgerichtes das Argument des Obertribunales:

daß die Verwaltungsbehörde nicht kompetent ist, zu bestimmen, wer die Erben des ehemaligen Beamten sind, nicht beurteilt; es bedurfte eben bei der damaligen Sachlage dieser Beurteilung nicht, weil es sich damals nur um die Frage handelte, ob gemäß des §. 13 der Verordnung eine Beschlagnahme von Grundstücken, welche unzweifelhaft zum Nachlasse gehörten, zulässig sei. Indessen folgt aus diesem vom Obertribunale aufgestellten, nicht zu bestrittenden Satze nicht, daß ein Defektenbeschluß gegen die Erben überhaupt nicht zulässig ist, sondern nur, daß, wenn die Erbeseigenschaft der als Erben wegen des Defektes in Anspruch genommenen Personen bestritten wird, darüber im ordentlichen Rechtswege zu verfahren ist, und daß der Defektenbeschluß gegen solche Personen nicht vor der richterlichen Feststellung der Erbeseigenschaft vollstreckt werden kann. Im vorliegenden Falle sind die Beklagten hierüber von dem Richter gehört, sie haben ihre Erbeseigenschaft nicht bestritten, es ist überhaupt über ihre Verpflichtung im Rechtswege entschieden. Die Zulässigkeit des Rechtsweges kommt im vorliegenden Prozesse nur insofern zur Erörterung, als es sich fragt, ob der gegen die Beklagten erlassene Defektenbeschluß ein selbständiges Fundament des klägerischen Anspruches bildet, und ob derselbe unanfechtbar geworden ist.

Ersteres ist auf Grund der obigen Ausführung, letzteres auf Grund der Feststellung des Berufungsgerichtes zu bejahen, daß den Beklagten der Beschluß im Laufe des Jahres 1875 abschriftlich mitgeteilt ist und daß dieselben von dem ihnen nach §. 16 der Verordnung zustehenden Rechte, innerhalb Jahresfrist von der Bekanntmachung des Beschlusses auf rechtliches Gehör anzutragen, keinen Gebrauch gemacht haben...

Eine Klage, wie die vorliegende, welche bezweckt, dem Defekten-

beschlusse durch richterliches Urteil die ihm an sich nicht beiwohnende Vollstreckbarkeit außerhalb des preussischen Staates zu verschaffen, ist auch durch die citierte Verordnung nicht ausgeschlossen. Denn durch den Ablauf der einjährigen Frist des §. 16 a. a. O. ist nur das rechtliche Gehör des Beamten und dessen Erben gegen den Defektenbeschluß, aber nicht der Rechtsweg für eine Klage des durch den Defekt Beschädigten ausgeschlossen, zumal diese Klage den Defektenbeschluß selbst ganz unberührt läßt.“